

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	24.05.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.06.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.06.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-abgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Niederwall / Parallelstraße von Am Bach bis Steinstraße, einschließl. Steinstr. von Niederwall bis Rentestr.

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Planen, Bauen, Refinanzierung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den städt. Kernhaushalt. Bei den zu vereinnahmenden KAG-Beiträgen handelt es sich um sog. „durchlaufende Posten“. Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um ca. 6.000 € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Niederwall / Parallelstraße von Am Bach bis Steinstraße, einschließlich Steinstraße von Niederwall bis Rentestraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Der Mischwasserkanal aus dem Jahr 1900 war materialmäßig unbrauchbar geworden. Er wurde im Inliner-Verfahren saniert. Für diese beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme sollen nun Straßenbaubeiträge erhoben werden.

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich

und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei den nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücken um Grünflächen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine atypische Erschließungssituation dar, die regelmäßig nicht von den allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988) - gedeckt ist, weil die Satzungen auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abstellen.

In Fällen einer solchen Atypik ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 45 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung festgesetzte Beitragssatz von 50 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - um 45 % zu reduzieren. (50 % verringert um 45 % = 27,5 %)

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden Beitragserhebungsverfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abschluss der Baumaßnahmen am 01.10.2010 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten verringert sich der umlegbare Aufwand von ca. 13.000 € auf ca. 7.000 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

